

Ausnahmen von dieser Zusammensetzung ergeben sich aus § 38 a Abs. 2 bis 4 NSchG zum einen für die Grundschulen und zum anderen für die Schulformen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden.

An den Grundschulen besteht der Schulvorstand gemäß § 38 b Abs. 2 NSchG aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte oder der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Erziehungsberechtigten, wobei die Anzahl der Erziehungsberechtigten die Hälfte der Gesamtanzahl der Mitglieder des Schulvorstandes beträgt.

Beispiel:

Der Schulvorstand einer Grundschule besteht aus acht Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Schulleiterin oder Schulleiter,
- 3 Lehrkräfte bzw. pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
- 4 Erziehungsberechtigte.

Diese Ausnahme gilt nur für Grundschulen, nicht aber für verbundene Schulformen wie z. B. Grund- und Hauptschulen oder Grund-, Haupt- und Realschulen, d. h. an diesen Schulformen gehen somit die Sitze der Schülervertreterinnen und -vertreter nicht (auch nicht teilweise) auf die Erziehungsberechtigten über. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler beträgt an diesen Schulen jeweils ein Viertel der Gesamtanzahl der Mitglieder des Schulvorstandes.

Eine weitere Ausnahme bei der Zusammensetzung bilden nach § 38 b Abs. 3 NSchG die Schulvorstände an Schulformen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Dazu zählen insbesondere die Abendgymnasien und Kollegs aber auch berufsbildende Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. An diesen Schulformen bestehen die Schulvorstände je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Lehrkräfte und der Schülerinnen und Schüler, d. h. die Sitze der Erziehungsberechtigten gehen auf die Schülerinnen und Schüler über.

Beispiel:

Der Schulvorstand eines Abendgymnasiums besteht aus 16 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Schulleiterin oder Schulleiter,

7 Lehrkräfte,
8 Schülerinnen und Schüler.

An berufsbildenden Schulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, kann gemäß § 38 b Abs. 4 NSchG der Schulvorstand beschließen, dass auch Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulvorstand angehören, deren Anzahl jedoch nicht ein Viertel der Gesamtanzahl der Mitglieder des Schulvorstandes übersteigen darf.

Für die Förderschulen sieht das NSchG keine Ausnahme hinsichtlich der Zusammensetzung des Schulvorstandes vor. In den Schulvorständen aller Förderschulen sind somit auch die Schülerinnen und Schüler mit einem Viertel der Gesamtanzahl der Mitglieder des Schulvorstandes vertreten.

Wenn an Förderschulen kein Schülerrat existiert (vgl. § 73 Satz 2 NSchG), können keine Schülervertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand gewählt werden. Die freien Sitze gehen jedoch nicht auf die Erziehungsberechtigten über, sondern bleiben in diesem Fall unbesetzt. Dies gilt im Übrigen für alle Schulen, an denen kein Schülerrat existiert. In diesen Fällen ist jedoch den Schulen zu empfehlen, die Schülerinnen und Schüler nochmals ausdrücklich auf ihre Rechte und Möglichkeiten in der Schülervertretung und im Schulvorstand hinzuweisen und ihnen Hilfestellung zu geben, damit ggf. unter Mitwirkung einer Vertrauenslehrkraft (vgl. § 80 Abs. 6 NSchG) ein Schülerrat gebildet und Schülervertreterinnen und -vertreter in den Schulvorstand gewählt werden können.

Es mag gegen derartig umfassende Mitwirkungsrechte von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen insbesondere im Schulvorstand durchaus Bedenken und Vorbehalte geben. Der Gesetzgeber hat jedoch weder die Schülerinnen und Schüler von Förderschulen allgemein noch die Schülerinnen und Schüler von Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistiger Entwicklung im Besonderen von einer Mitwirkung im Schulvorstand ausgenommen. Eine Differenzierung oder Beurteilung, welche Schülerinnen und Schüler im Einzelnen nicht in der Lage sein sollen, ihre eigenen Interessen verantwortlich und sinnvoll zu vertreten, lässt sich nicht sachgerecht vornehmen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass jedes Schulvorstandsmitglied,

sowohl die Schülerinnen und Schüler wie auch die Lehrkräfte und Erziehungsberechtigten, seine Interessen unabhängig von einer möglichen Qualifikation oder Schulbildung im Rahmen seiner Möglichkeiten vertreten kann. Ausgenommen sind hiervon auf Grund ihres Alters lediglich die Schülerinnen und Schüler an Grundschulen.

Wahlen zum Schulvorstand

Wahlzeitpunkt

Die durch das Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule verabschiedeten Neuregelungen zur Schulverfassung treten erst zum 1. August 2007 in Kraft. Da es vor Inkrafttreten dieser Vorschriften noch keine Bestimmungen zum Schulvorstand gibt, ist es rechtlich nicht möglich, die Wahlen der Mitglieder des Schulvorstandes vor dem 1. August 2007, z. B. auf der letzten Gesamtkonferenz, Schulleiternrats- oder Schülerratssitzung im Schuljahr 2006/2007 durchzuführen. Die Wahlen zum Schulvorstand können erst mit Inkrafttreten der Neuregelungen, frühestens ab 1. August 2007, erfolgen.

Es liegt dabei in der Entscheidung des jeweiligen Wahlgremiums (s. unten), wann die Vertreterinnen und Vertreter für den Schulvorstand gewählt werden. Damit der Schulvorstand jedoch möglichst schnell nach dem 01. August 2007 arbeitsfähig ist, ist zu empfehlen, dass die Sitzungen der Gremien möglichst frühzeitig im Schuljahr 2007/2008 angesetzt werden, um die Wahlen durchführen zu können.

Lehrkräfte

Zu den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Lehrkräfte gehören gemäß § 38 b Abs. 5 NSchG die Lehrkräfte, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist kraft ihres bzw. seines Amtes Mitglied im Schulvorstand und wird nicht gewählt. Sie oder er führt den Vorsitz im Schulvorstand und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können gemäß § 38 b Abs. 2 NSchG nur an Grundschulen in den Schulvorstand gewählt werden. Hierbei wird nicht zwischen haupt-